



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 62/2025
vom 24. April 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8225
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 5 des Flämischen Raumordnungskodex, gestellt vom Rat für Genehmigungsstreitsachen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Danny Pieters und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 2. Mai 2024, dessen Ausfertigung am 24. Mai 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Rat für Genehmigungsstreitsachen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 5 des Flämischen Raumordnungskodex gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern darin festgelegt wird, dass die in Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Flämischen Raumordnungskodex erwähnte Frist von 15 Jahren ab dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Genehmigung in letzter Verwaltungsinstanz zu berechnen ist, wodurch nicht unterschieden wird zwischen einerseits den Vorschriften, die über 15 Jahre alt sind bezüglich einer 15 Jahre alten Parzellierung und dem Dekretgeber zufolge als überholt gelten und dem Ziel der räumlichen Effizienz nicht länger entsprechen, und andererseits den durch eine Parzellierungsänderung eingeführten Vorschriften, die weniger als 15 Jahre alt sind bezüglich derselben 15 Jahre alten Parzellierung, bei denen angenommen wird, dass sie dem Ziel der räumlichen Effizienz entsprechen, aber ebenfalls keinen Verweigerungsgrund mehr darstellen? ».

« Verstößt Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 5 des Flämischen Raumordnungskodex gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern darin festgelegt wird, dass die in Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Flämischen Raumordnungskodex erwähnte Frist von

15 Jahren ab dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Genehmigung in letzter Verwaltungsinstanz zu berechnen ist, wodurch unterschieden wird zwischen einerseits den Vorschriften einer eigenständigen Parzellierungsgenehmigung, die zum Zeitpunkt des Antrags der städtebaulichen Handlungen auf dem Grundstück weniger als 15 Jahre alt ist, die einen zwingenden Verweigerungsgrund darstellen und insoweit vollstreckbar sind, weil dabei angenommen wird, dass sie dem heutigen Verständnis einer guten Raumordnung und dem Ziel der räumlichen Effizienz entsprechen, und andererseits den durch eine Parzellierungsänderung eingeführten Vorschriften, die weniger als 15 Jahre alt sind bezüglich einer nicht verfallenen Parzellierung von über 15 Jahren alt, die keinen Verweigerungsgrund darstellen und somit nicht vollstreckbar sind, obwohl dabei ebenfalls angenommen wird, dass sie dem heutigen Verständnis einer guten Raumordnung und dem Ziel der räumlichen Effizienz entsprechen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Natur von durch eine Parzellierungsänderung eingeführten neuen Parzellierungsvorschriften im Rahmen einer mehr als 15 Jahre alten nicht verfallenen Parzellierung.

B.2.1. Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 5 des Flämischen Raumordnungskodex bestimmt:

« Un permis est refusé :

1° lorsque la demande s'avère incompatible avec :

a) les prescriptions urbanistiques, s'il n'y a pas été dérogé valablement;

b) les prescriptions de lotissement en matière de voirie et d'espaces verts publics;

c) d'autres prescriptions de lotissement que celles visées sous b), si le lotissement n'est pas vieux de plus de 15 ans au moment de l'introduction de la demande de permis, et s'il n'a pas été dérogé valablement aux prescriptions de lotissement;

[...]

Le délai de 15 ans visé à l'alinéa 1er, 1^o, c), est calculé à partir de la date de délivrance du permis initial en dernière instance administrative. Si la demande fait expressément état des différentes phases du projet de lotissement, le délai est calculé pour chacune des phases. Pour la deuxième phase et les phases suivantes, le délai est dès lors calculé à partir de la date de début de la phase concernée ».

B.2.2. Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Flämischen Raumordnungskodex wurde durch Artikel 58 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 8. Dezember 2017 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Raumordnung, Umwelt und Umgebung » (nachstehend: Dekret vom 8. Dezember 2017) ersetzt. Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 5 wurde durch Artikel 58 Nr. 2 des vorerwähnten Dekrets ursprünglich als Absatz 4 eingefügt und nach Einfügung eines Absatzes durch Artikel 102 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Umgebung, Natur und Landwirtschaft » (nachstehend: Dekret vom 26. April 2019) als Absatz 5 neu nummeriert.

Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 5 des Flämischen Raumordnungskodex.

B.3. Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) und Absatz 5 ist Bestandteil von Kapitel III (« Beurteilungsgrundlagen ») von Titel IV (« Genehmigungsrichtlinien ») des Flämischen Raumordnungskodex und bezieht sich insbesondere auf die Parzellierungsvorschriften, die in einer Parzellierungsgenehmigung enthalten sind, als Beurteilungsgrundlage bei der Behandlung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung für die Vornahme städtebaulicher Handlungen.

Eine Genehmigung für die Parzellierung von Grundstücken soll einerseits Rechte und Verpflichtungen für die Käufer von Parzellen und die Gemeinden ins Leben rufen und andererseits die gute Raumordnung mittels Raumordnungs- und Bebauungsvorschriften mit Verordnungscharakter garantieren, insbesondere in Bezug auf die Weise, wie die Parzellierung gestaltet wird und die Parzellen bebaut werden können (Artikel 4.2.15 § 2 des Flämischen Raumordnungskodex). Durch eine Parzellierungsgenehmigung sollen daher sowohl private Interessen als auch das Allgemeininteresse gewahrt werden.

B.4.1. Aufgrund von Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c*) des Flämischen Raumordnungskodex kann eine Genehmigung für die Vornahme städtebaulicher Handlungen

verweigert werden, wenn das Beantragte unvereinbar ist mit « anderen als den unter Buchstabe *b*) erwähnten Parzellierungsvorschriften, sofern die Parzellierung zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags nicht älter als 15 Jahre ist und sofern von diesen Parzellierungsvorschriften nicht auf wirksame Weise abgewichen wurde ».

Die « unter Buchstabe *b*) erwähnten Parzellierungsvorschriften » betreffen die Vorschriften über Straßen und Wege sowie öffentliche Grünflächen.

Die vorerwähnte Bestimmung führt dazu, dass Parzellierungsvorschriften bezüglich Parzellierungen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags älter als 15 Jahre sind, keinen Ablehnungsgrund für die beantragte Genehmigung mehr darstellen, außer es geht um Vorschriften über Straßen und Wege sowie öffentliche Grünflächen.

Nach den Vorarbeiten des Dekrets vom 8. Dezember 2017 hat diese Bestimmung allerdings nicht zur Folge, dass die Parzellierungsvorschriften bezüglich Parzellierungen, die älter als 15 Jahre sind, aus dem Rechtsverkehr verschwinden:

« [Ces prescriptions] continuent d'exister et quiconque s'y tient bénéficiera dès lors toujours des avantages procéduraux qui y sont liés. Ainsi, aucune enquête publique ne devra être menée concernant une demande de permis urbanistique qui se conforme aux prescriptions de lotissement » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 1149/1, S. 15).

B.4.2. Kraft Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 5 des Flämischen Raumordnungskodex wird die in Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c*) erwähnte Frist von 15 Jahren berechnet ab dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Parzellierungsgenehmigung in letzter Verwaltungsinstanz. Wenn die Genehmigung die verschiedenen Phasen des Parzellierungsprojekts ausdrücklich nennt, wird die Frist je Phase berechnet. Für die zweite Phase und die weiteren Phasen wird die Frist dementsprechend ab dem Beginndatum der betreffenden Phase berechnet.

In Bezug auf den Beginn der Frist von 15 Jahren heißt es in den Vorarbeiten zum Dekret vom 8. Dezember 2017:

« Le calcul permettant de déterminer si le permis de lotir (ou le permis d'environnement ultérieur pour le lotissement de sols) remonte ou non à plus de quinze ans exige d'avoir égard à la date de délivrance du permis initial en dernière instance administrative. D'éventuelles

modifications ultérieures à ce permis de lotir/permis d'environnement pour le lotissement de sols n'ont aucune incidence en la matière.

Si un permis de lotir/permis d'environnement pour le lotissement de sols fait expressément état des différentes phases du projet de lotissement, le délai de quinze ans est calculé par phase. Dès lors, pour la deuxième phase et les phases suivantes, le délai se calcule à partir de la date à laquelle débute la phase concernée » (ebenda, S. 92).

B.4.3. Die Artikel 84, 85 und 86 des Dekrets der Flämischen Region vom 25. April 2014 « über die Umgebungsgenehmigung » (nachstehend: Dekret vom 25. April 2014) regeln die Anpassung einer Umgebungsgenehmigung für die Parzellierung von Grundstücken und die anzuwendenden Verfahren.

Artikel 84 bezieht sich auf die Anpassung einer nicht verfallenen Umgebungsgenehmigung für die Parzellierung von Grundstücken infolge einer endgültigen Festlegung eines räumlichen Ausführungsplans.

Artikel 85 regelt die Anpassung einer nicht verfallenen Umgebungsgenehmigung für die Parzellierung von Grundstücken auf Veranlassung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums. Dieses Kollegium kann dies für den nicht verfallenen Teil dieser Umgebungsgenehmigung nach Ablauf von 15 Jahren nach deren Erteilung in letzter Verwaltungsinstanz veranlassen.

Kraft Artikel 86 § 1 Absatz 1 kann der Eigentümer einer Parzelle, die Gegenstand einer nicht verfallenen Umgebungsgenehmigung für die Parzellierung von Grundstücken ist, einen mit Gründen versehenen Antrag auf Anpassung dieser Genehmigung hinsichtlich des in seinem Eigentum stehenden Teils stellen. Der Antrag durchläuft das gleiche Verfahren wie ein Antrag auf eine Umgebungsgenehmigung für die Parzellierung von Grundstücken, wobei der Genehmigungsantrag beziehungsweise der Antrag als Antrag auf Anpassung und der Antragsteller als Antragsteller der Anpassung anzusehen sind (Artikel 86 § 1 Absatz 2).

B.4.4. Der Verfall einer Umgebungsgenehmigung für die Parzellierung von Grundstücken ist in den Artikeln 102 und 103 des Dekrets vom 25. April 2014 geregelt.

B.5.1. In seinem Entscheid Nr. 115/2021 vom 16. September 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.115) hat der Gerichtshof entschieden, dass die in Artikel 4.3.1

§ 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Flämischen Raumordnungskodex vorgesehene Regelung über die Aufhebung von Parzellierungsvorschriften bezüglich Parzellierungen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags älter als 15 Jahre sind, als Verweigerungsgrund mit den Artikeln 10, 11 und 23 der Verfassung vereinbar ist.

Der Gerichtshof hat in dieser Entscheidung insbesondere ausgeführt, dass der Dekretgeber mit dieser Aufhebung legitime Ziele verfolgte und das angewandte Unterscheidungskriterium, nämlich das Alter der Parzellierung zum Zeitpunkt der Einreichung eines Genehmigungsantrags, im Hinblick auf diese Ziele objektiv und sachdienlich ist. Der Gerichtshof hat im Rahmen der Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung entschieden:

« B.16.1. Aus den angeführten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Dekretgeber unter Zugrundelegung der Feststellung, dass ‘ Raum in Flandern [...] knapp [ist] ’, mit der Vielzahl der in B.15.1 aufgezählten Maßnahmen eine fundamentale Trendwende im Rahmen der ‘ Suche nach Wohnraum ’ vollziehen wollte, und zwar mittels einer Optimierung der Raumnutzung. Die Optimierung der Raumnutzung hinsichtlich der bestehenden bebauten Flächen soll insbesondere verhindern, dass im Rahmen der vorerwähnten Suche offene Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Aus den Vorarbeiten ergibt sich auch, dass der Dekretgeber festgestellt hat, dass Parzellierungsgenehmigungen in Bezug auf ältere Parzellierungen oft auf überholten ‘ Sichtweisen und Vorstellungen bezüglich der Raumordnung ’ beruhen, die der verfolgten Zielsetzung der Optimierung der Raumnutzung widersprechen. Aus diesem Grund hat er es für angebracht gehalten, vorzusehen, dass Parzellierungsvorschriften bezüglich Parzellierungen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags älter als 15 Jahre sind, als solche keinen Ablehnungsgrund mehr für die beantragte Genehmigung darstellen, außer wenn es um Vorschriften über Straßen und Wege sowie öffentliche Grünflächen geht. Obwohl die in Rede stehende Bestimmung hauptsächlich auf der Zielsetzung beruht, eine Optimierung der Raumnutzung zu erreichen, wollte der Dekretgeber die Anwendung dieser Bestimmung auch für ‘ Eingriffe, die hinsichtlich der Raumnutzung neutral sind ’, ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird in den Vorarbeiten unter anderem auf Restriktionen hinsichtlich der Materialnutzung, überholter ästhetischer Vorschriften und Vorschriften zu Gartenkonstruktionen verwiesen, die in Parzellierungsgenehmigungen für ältere Parzellierungen enthalten sind (ebenda, S. 92).

B.16.2. Die vom Dekretgeber verfolgten Ziele sind legitim. In der Annahme, dass Parzellierungsvorschriften bezüglich älterer Parzellierungen die Realisierung neuerer politischer Sichtweisen zur Raumordnung erschweren können, ist das Unterscheidungskriterium, das in der in Rede stehenden Bestimmung vorgesehen ist, im Lichte dieser Ziele grundsätzlich auch sachdienlich ».

Der Gerichtshof entschied im Rahmen dieser Prüfung auch, dass die Folgen der Aufhebung des Verweigerungsgrunds im Hinblick auf die vom Dekretgeber verfolgten Ziele nicht unverhältnismäßig sind (B.17.1–B.18).

B.5.2. Der Gerichtshof hat sich im vorerwähnten Entscheid jedoch nicht zur Verfassungsmäßigkeit der Berechnungsweise der in Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 5 des Flämischen Raumordnungskodex vorgesehenen Frist von 15 Jahren geäußert. Auf eben diesen Aspekt beziehen sich die Vorabentscheidungsfragen.

Aus der Vorlageentscheidung geht nicht hervor, dass sich die Streitigkeit vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan auf eine Parzellierung in Phasen im Sinne von Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 5 Satz 2 des Flämischen Raumordnungskodex bezieht. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung deshalb auf die allgemeine Berechnung der 15-jährigen Frist, die in Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 5 Satz 1 des vorerwähnten Kodex festgelegt ist.

Zur Hauptsache

B.6. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan stellt dem Gerichtshof zwei Vorabentscheidungsfragen zur Vereinbarkeit von Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 5 des Flämischen Raumordnungskodex mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern dieser festlegt, dass die Frist von 15 Jahren im Sinne von Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c*) desselben Kodex ab dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Genehmigung in letzter Verwaltungsinstanz zu laufen beginne, und zwar unabhängig von späteren Anpassungen hinsichtlich dieser Genehmigung.

Laut der ersten Vorabentscheidungsfrage führe diese Berechnungsweise zu einer Gleichbehandlung von einerseits Eigentümern einer Parzelle im Rahmen einer Parzellierung, die über 15 Jahre alt sei und bei der die Parzellierungsvorschriften auch über 15 Jahre alt seien, und andererseits Eigentümern einer Parzelle im Rahmen einer Parzellierung, die über 15 Jahre alt sei, aber bei der die Parzellierungsvorschriften vor weniger als 15 Jahren angepasst worden seien.

Laut der zweiten Vorabentscheidungsfrage führe diese Berechnungsweise zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits Eigentümern einer Parzelle im Rahmen einer Parzellierung, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags noch keine 15 Jahre alt sei, wobei diese Vorschriften für diese Eigentümer einen zwingenden Verweigerungsgrund bezüglich des Genehmigungsantrags darstellten, und andererseits Eigentümern einer Parzelle im Rahmen einer Parzellierung, die über 15 Jahre alt sei, aber bei der die Parzellierungsvorschriften vor weniger als 15 Jahren angepasst worden seien, wobei diese Vorschriften für diese Eigentümer keinen Verweigerungsgrund darstellten.

Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die beiden Vorabentscheidungsfragen gemeinsam.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8. Der Dekretgeber verfügt bei der Festlegung seiner Politik im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung über einen weiten Beurteilungsspielraum. Der Gerichtshof darf die politischen Entscheidungen des Dekretgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Gründe nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie unvernünftig wären.

B.9. Die fragliche Bestimmung führt dazu, dass nicht nur die ursprünglichen Vorschriften einer über 15 Jahre alten Parzellierung ihre Wirkung als Verweigerungsgrund verlieren, sondern auch die Vorschriften einer solchen Parzellierung, bei denen die Anpassung noch keine 15 Jahre zurückliegt.

B.10.1. Wie aus B.4.2 ersichtlich, erwähnen die Vorarbeiten zum Dekret vom 8. Dezember 2017 nur, dass für die Berechnung der Frist von 15 Jahren auf das Datum der Erteilung der ursprünglichen Genehmigung in letzter Verwaltungsinstanz abzustellen ist und dass sich etwaige spätere Abänderungen bezüglich dieser Genehmigung darauf nicht auswirken.

Der Grund, aus dem spätere Abänderungen bezüglich der Parzellierungsgenehmigung nicht berücksichtigt werden, wird nicht erwähnt, jedoch kann der Gerichtshof keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nur aus dem Grund annehmen, dass sich aus den Vorarbeiten die angemessene Rechtfertigung eines Behandlungsunterschieds nicht ergibt. Die Feststellung, dass eine solche Rechtfertigung nicht in den Vorarbeiten angeführt ist, schließt nicht aus, dass einer Maßnahme ein Ziel des Allgemeininteresses zugrunde liegen kann, das den sich daraus ergebenden Behandlungsunterschied vernünftig rechtfertigen kann.

B.10.2. Laut der Flämischen Regierung beruht die fragliche Berechnungsweise auf dem Bemühen, mehr Rechtssicherheit zu bieten und die praktische Durchführbarkeit der in Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Flämischen Raumordnungskodex vorgesehenen Regelung zu gewährleisten. Diese Ziele sind legitim.

B.11. Der Behandlungsunterschied, den die fragliche Bestimmung mit sich bringt, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Parzellierungsgenehmigung in letzter Verwaltungsinstanz. Dieses Kriterium erlaubt es außerdem, auf eine einfache, schnelle und einheitliche Weise zu prüfen, ob die Vorschriften einer Parzellierungsgenehmigung einen Verweigerungsgrund in Bezug auf einen Antrag auf eine Umgebungsgenehmigung für städtebauliche Handlungen darstellen.

B.12. Wenn sich der Dekretgeber dafür entscheidet, einen Unterschied zwischen älteren und aktuelleren Parzellierungen ins Leben zu rufen, muss er die unterschiedlichen Situationen notwendigerweise in Kategorien fassen, die nur annäherungsweise mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Ein entsprechendes Vorgehen ist an sich nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar.

B.13.1. Zwar steht die fragliche Berechnungsweise nicht vollständig mit der in B.5.1 erwähnten *ratio legis* der in Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Flämischen Raumordnungskodex vorgesehenen Regelung im Einklang, da sie zur Folge hat, dass auch aktuellere Anpassungen von Vorschriften einer Parzellierung, die bereits über 15 Jahre alt ist, bei einem späteren Antrag auf eine Umgebungsgenehmigung für städtebauliche Handlungen keinen zwingenden Verweigerungsgrund mehr sind, obwohl bei diesen Vorschriften davon ausgegangen werden kann, dass sie den gegenwärtigen Anforderungen an eine gute Raumordnung, einschließlich des Ziels der Erhöhung der räumlichen Effizienz, entsprechen.

B.13.2. Die Vorschriften einer Parzellierung stellen gleichwohl eine Einheit dar (StR, 23. März 2021, Nr. 250.183, ECLI:BE:RVSC:2021:ARR.250.183), was unter dem Gesichtspunkt einer guten Raumordnung unter anderem impliziert, dass jede Anpassung einer Parzellierungsvorschrift, unabhängig vom Zeitpunkt dieser Anpassung, in die bestehende Parzellierung integrierbar sein muss. Durch das Abstellen auf das Datum der Erteilung der ursprünglichen Parzellierungsgenehmigung in letzter Verwaltungsinstanz und die Nichtberücksichtigung etwaiger späterer Abänderungen hinsichtlich dieser Parzellierungsgenehmigung wird dieser Vorstellung entsprochen.

Darüber hinaus kann eine Parzellierung oder eine Parzellierungsvorschrift, wie in B.4.3 erwähnt, nicht nur durch die endgültige Festlegung eines räumlichen Ausführungsplans oder auf Veranlassung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums angepasst werden, sondern auch auf Veranlassung des Eigentümers einer Parzelle, die Bestandteil der Parzellierung ist. Wie ebenfalls in B.4.3 erwähnt, kann der Eigentümer kraft Artikel 86 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2014 nur die Anpassung der Parzellierung oder einer Parzellierungsvorschrift « in Bezug auf den in seinem Eigentum stehenden Teil » beantragen. Die Anpassung der Parzellierungsgenehmigung kann daher zur Folge haben, dass die Parzellierungsvorschriften für die betreffende Parzelle von den Vorschriften abweichen, die für den übrigen Teil der Parzellierung gelten.

Wenn die Frist von 15 Jahren ab der Anpassung der Parzellierungsgenehmigung zu laufen beginnen würde, hätte dies zur Folge, dass die Genehmigungsbehörde bei jedem Antrag auf eine Umgebungsgenehmigung für die Vornahme städtebaulicher Handlungen, der dieser Parzellierungsgenehmigung zuwiderläuft, prüfen müsste, ob die betreffende Parzellierungsvorschrift Gegenstand einer Anpassung war, wann die letzte Anpassung

stattgefunden hat und auf wessen Veranlassung diese Anpassung vorgenommen wurde. Neben der Unsicherheit über die praktische Durchführbarkeit eines solchen Vorgehens hätte eine solche Berechnungsweise auch zur Folge, dass unterschiedliche Fristen von 15 Jahren bei ein und derselben Parzellierung gelten, nicht nur hinsichtlich der Parzelleneigentümer untereinander, sondern auch in Bezug auf die verschiedenen Parzellierungsvorschriften bei ein und derselben Parzellierung. Da Parzellierungsvorschriften einen unterschiedlichen Inhalt haben können, ist im Übrigen nicht jede Anpassung mit (vorteilhaften) Auswirkungen auf die räumliche Effizienz verbunden.

B.13.4. Angesichts vorstehender Ausführungen und unter Berücksichtigung des weiten Beurteilungsspielraums des Dekretgebers sowie seiner Befugnis, die unterschiedlichen Situationen nur mit einem gewissen Grad der Annäherung zu erfassen, ist die Entscheidung des Dekretgebers, bei der Berechnung der Frist von 15 Jahren im Sinne von Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c*) des Flämischen Raumordnungskodex ausschließlich auf das Datum der Erteilung der ursprünglichen Parzellierungsgenehmigung in letzter Verwaltungsinstanz abzustellen, unabhängig von etwaigen späteren Abänderungen bezüglich dieser Parzellierungsgenehmigung, nicht sachlich ungerechtfertigt.

B.14.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die fragliche Bestimmung in Bezug auf die verfolgten Ziele mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden ist.

B.14.2. Wie in B.4.1 erwähnt, führt die Anwendung von Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c*) des Flämischen Raumordnungskodex nicht dazu, dass die betreffenden Parzellierungsvorschriften aus dem Rechtsverkehr verschwinden. Die Vorschriften über Straßen und Wege sowie öffentliche Grünflächen behalten in allen Fällen ihren Verordnungscharakter.

B.14.3. Darüber hinaus kann die in Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c*) des Flämischen Raumordnungskodex vorgesehene Regelung nicht angewandt werden, wenn der Genehmigungsantrag eine parzellierungspflichtige Handlung im Sinne einer in Artikel 4.1.1 Nr. 14 des Flämischen Raumordnungskodex erwähnten Verteilung zum Gegenstand hat. In Abhängigkeit von der Frage, ob die beantragte Handlung innerhalb oder außerhalb der Grenzen der Parzellierung liegt, ist für eine solche Handlung eine Anpassung oder ein neuer Umgebungsgenehmigungsantrag für die Parzellierung von Grundstücken erforderlich.

B.14.4. Ferner muss, wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 115/2021 (B.17.2) ausgeführt hat, ein Genehmigungsantrag, der mit den Parzellierungsvorschriften unvereinbar ist, die gemäß Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Flämischen Raumordnungskodex nicht als Ablehnungsgrund gelten, weiterhin anhand anderer städtebaulicher Vorschriften, einschließlich der verordnungsrechtlichen Vorschriften, die in räumlichen Ausführungsplänen, Raumordnungsplänen und städtebaulichen Verordnungen enthalten sind, und anhand der guten Raumordnung geprüft werden.

Nach Artikel 4.3.1 § 2 des Flämischen Raumordnungskodex wird die Vereinbarkeit mit einer guten Raumordnung unter Berücksichtigung der in diesem Artikel genannten Grundsätze beurteilt. So muss das Beantragte anhand der Schwerpunkte und Kriterien beurteilt werden, die sich auf die funktionale Eingliederungsfähigkeit, die Auswirkungen auf die Mobilität, die Größenordnung, die Raumnutzung und die Bebauungsdichte, visuell-gestaltende Elemente, kulturhistorische Aspekte und das Bodenrelief sowie auf Aspekte der Belästigung, die Gesundheit, die Nutznießung und die Sicherheit im Allgemeinen beziehen (Artikel 4.3.1 § 2 Absatz 1 Nr. 1). Bei der Beurteilung des Beantragten muss die Genehmigungsbehörde den in der Umgebung bestehenden Zustand berücksichtigen (Artikel 4.3.1 § 2 Absatz 1 Nr. 2). Die Genehmigungsbehörde muss folglich die Merkmale und Eigenschaften der Parzellierung berücksichtigen, die in der unmittelbaren Umgebung existieren. Bei der Prüfung des Antrags anhand des in der Umgebung bestehenden Zustands kann die Genehmigungsbehörde auch die politisch gewünschten Entwicklungen und den Beitrag des Antrags zur Erhöhung der räumlichen Effizienz berücksichtigen (ebenda).

In diesem Rahmen kann die Genehmigungsbehörde nach Artikel 4.3.1 § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Flämischen Raumordnungskodex, eingefügt durch Artikel 102 des Dekrets vom 26. April 2019, bei der Prüfung eines Genehmigungsantrags auf seine Vereinbarkeit mit der guten Raumordnung auch ausdrücklich durch eine mit Gründen versehene Entscheidung beschließen, dass bestimmte Vorschriften bezüglich Parzellierungen, die älter als 15 Jahre sind, immer noch den Kriterien guter Raumordnung entsprechen. Dieses Befugnis kann unter anderem angewandt werden, wenn die Genehmigungsbehörde feststellt, dass bestimmte Parzellierungsvorschriften bezüglich Parzellierungen, die älter als 15 Jahre sind, im Laufe der Jahre in der Absicht abgeändert wurden, sie an die aktuellen Sichtweisen zur Raumordnung anzupassen. Aus den

Vorarbeiten zum Dekret vom 26. April 2019 ergibt sich, dass der Dekretgeber der Ansicht war, dass die Genehmigungsbehörde auch vor Inkrafttreten des vorerwähnten Artikels 102, am 29. Juni 2019, im Rahmen der Beurteilung der Vereinbarkeit des Beantragten mit der guten Raumordnung entscheiden konnte, dass bestimmte Vorschriften bezüglich Parzellierungen, die älter als 15 Jahre sind, immer noch den Kriterien guter Raumordnung entsprechen, und dass die ausdrückliche Aufnahme dieser Möglichkeit in den Flämischen Raumordnungskodex auf der Absicht beruhte, jede Unklarheit in dieser Hinsicht zu beseitigen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1875/5, S. 4).

Die gleiche Bestimmung hat dem Gemeinderat eine gleichartige Befugnis eingeräumt. Kraft Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 4 des Flämischen Raumordnungskodex kann der Gemeinderat unter Angabe von Gründen entscheiden, dass die Vorschriften einer Parzellierung abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c*) als Verweigerungsgrund bestehen bleiben, sofern von diesen Parzellierungsvorschriften nicht wirksam abgewichen wurde. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 26. April 2019 ergibt sich, dass der Dekretgeber dem Gemeinderat die Möglichkeit einräumen wollte, « für Parzellierungen, bei denen die Vorschriften den gewünschten räumlichen Entwicklungen nicht entgegenstehen, sondern im Gegenteil die räumliche Qualität an diesem Ort garantieren, [zu] entscheiden, dass die Vorschriften als Verweigerungsgrund bestehen bleiben » (ebenda, S. 3).

B.14.5. Schließlich muss, wenn ein Genehmigungsantrag gestellt wird, der mit den Parzellierungsvorschriften vereinbar ist, grundsätzlich keine öffentliche Befragung organisiert werden, da ein solcher Antrag nach Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Erlasses der Flämischen Regierung vom 27. November 2015 « zur Ausführung des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umgebungsgenehmigung » (nachstehend: Erlass vom 27. November 2015) im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens im Sinne der Artikel 37 ff. des Dekrets vom 25. April 2014 behandelt wird.

Wenn ein Genehmigungsantrag mit den Parzellierungsvorschriften unvereinbar ist, muss demgegenüber eine öffentliche Befragung organisiert werden, da das vereinfachte Genehmigungsverfahren in diesem Fall keine Anwendung findet (Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) Nr. 7) des Erlasses vom 27. November 2015).

B.14.6. Angesichts vorstehender Ausführungen sind die Folgen der fraglichen Maßnahme im Hinblick auf die vom Dekretgeber verfolgten Ziele nicht unverhältnismäßig.

B.15. Die fragliche Bestimmung ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4.3.1 § 1 Absatz 5 des Flämischen Raumordnungskodex verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. April 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen